OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-050245/2/KH

Datum:
Linz, 25. April 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Vorstellung der S G, X, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. September 2022, GZ: ESV-2019-17002/10-He, betreffend eine Vorschreibung von Verwaltungsabgaben gemäß der LMSVG-Abgabenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird mangels Zuständigkeit eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 14. September 2022, GZ: ESV-2019-17002/10-He, brachte der Landeshauptmann von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber der SCH G gemäß § 57 Abs. 1 AVG iVm LMSVG-Abgabenverordnung iVm § 61 LMSVG Verwaltungsabgaben in Höhe von 84,30 Euro zur Vorschreibung.

2. Mit E-Mail vom 26. September 2022, 11:12 Uhr, teilte die Bf Folgendes mit: „Wir legen gegen den am 19.9.2022 bei uns eingelangten Kostenbescheid Einspruch ein. Begründung: Der Besuch war nicht wie geschrieben erforderlich."

3. Mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 (eingelangt am 5. Dezember 2022) legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu Entscheidung vor.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) lauten wie folgt:

„§ 57. (1) Wenn es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem gesetzlich, statutarisch oder tarifmäßig feststehenden Maßstab oder bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, ist die Behörde berechtigt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

(2) Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

(3) Die Behörde hat binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, widrigenfalls der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft tritt. Auf Verlangen der Partei ist das Außerkrafttreten des Bescheides schriftlich zu bestätigen."

2. Rechtliche Beurteilung:

Im vorliegenden Fall wurde der SCH G mit Bescheid des Landeshauptmannes vom 14. September 2022, GZ: ESV-2019-17002/10-He, die Entrichtung von Verwaltungsabgaben gemäß der LMSVG-Abgabenverordnung iVm § 61 LMSVG in Höhe von 84,30 Euro vorgeschrieben. Der Bescheid wurde der Bf am 19. September 2022 zugestellt.

Der Bescheid war auf § 57 AVG gestützt und die Rechtsmittelbelehrung enthielt den Hinweis, dass dagegen binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung Vorstellung erhoben werden kann.

Da es sich um die Vorschreibung von Geldleistungen nach einem tarifmäßig feststehenden Maßstab handelte, hat die belangte Behörde den Bescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen.

Die als „Einspruch“ bezeichnete Eingabe der Bf vom 26. September 2022, ist somit als Vorstellung gegen den Bescheid vom 14. September 2022 zu werten, die im vorliegenden Fall auch binnen zwei Wochen nach Zustellung erhoben wurde. Gemäß § 57 Abs. 3 AVG hatte die belangte Behörde binnen zwei Wochen nach Einlangen der Vorstellung das Ermittlungsverfahren einzuleiten, andernfalls trat der angefochtene Bescheid von Gesetzes wegen außer Kraft.

Da im vorliegenden Fall keine weiteren Ermittlungsschritte gesetzt wurden – der Bescheid vom 14. September 2022, GZ: ESV-2019-17002/10-He, wurde lediglich samt Vorstellung mit Schreiben vom 2. Dezember 2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt – ist dieser zwei Wochen nach Zustellung an die Bf somit ex lege außer Kraft getreten.

Da der dem Verwaltungsgericht übermittelte Bescheid einerseits nicht mehr im Rechtsbestand war und dieses darüber hinaus zur Entscheidung über eine Vorstellung gegen einen Mandatsbescheid nicht zuständig wäre, war das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing